

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 17.11.2009**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt am 04.12.2012 folgende Satzung beschlossen

§ 1

§ 9 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 erhält folgende Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen: für jeden cbm Schlamm | 26,62 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Schlamm | 16,40 Euro |

Im Falle der Selbstanlieferung entsprechend § 2 Abs. 4

- | | |
|--|------------|
| - bei Kleinkläranlagen für jeden cbm Schlamm | 12,58 Euro |
| - bei geschlossenen Gruben für jeden cbm Schlamm | 2,36 Euro |

Angefangene cbm werden bis 0,5 auf die volle vorausgehende Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Entsorgungssatzung vom 17.11.2009 außer Kraft.

Titisee-Neustadt, den 05.12.2012

Der Gemeinderat

Hinterseh
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Titisee-Neustadt Nr. 25 vom 13.12.2012.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am 17.12.2012.

Titisee-Neustadt, den 17.12.2012

Bürgermeisteramt
Im Auftrag

A. Graf
Stadtkämmerer